

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE

**Hygieneplan Corona für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Für den Hygieneplan Corona für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern, Stand: 17. April 2020 (Rahmenhygieneplan) sind die Vorgaben und Empfehlungen der Gesundheitsexperten des Bundes und des Landes grundlegend (wie zum Beispiel die Vorgaben des Robert-Koch-Instituts und die Ad-hoc-Stellungnahme der Nationalakademie Leopoldina). Der Hygieneplan wurde vorab mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales sowie führenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock beraten.

1. Welche Unterschiede in der Wirkung gibt es bei der Hygienemaßnahme des Händewaschens mit Seife mit kaltem oder mit warmem Wasser?

Erst eine für den Menschen schädliche Wassertemperatur hat einen Einfluss auf die Reduktion der Mikroorganismen. Wichtiger sind die Dauer des Händewaschens und das Maß der Reibung beim Einseifen der Hände.

2. Warum müssen beispielsweise Türklinken, Tische oder Handläufe regelmäßig mehrmals täglich desinfiziert werden, wenn die Infektiosität von Corona-Viren auf unbelebten Oberflächen abnimmt, die Hände der Schülerinnen und Schüler aber nicht?

Im Rahmenhygieneplan für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern (Stand: 17. April 2020) gibt es keine Empfehlung hinsichtlich des mehrmals täglichen Desinfizierens von zum Beispiel Türklinken, Tischen oder Handläufen. Eine Reinigung mit Wasser und handelsüblichen Haushaltsreinigern ist ausreichend. Für die Reduktion der Mikroorganismen auf den Händen der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte ist in der Regel (Ausnahme Kontakt mit Blut, Erbrochenem oder Ähnlichem) ein intensives Waschen der Hände mit Wasser und Seife mindestens 20 Sekunden ausreichend.

3. Mit welchen Gefahren ist bei der Desinfektion der Hände zu rechnen (Seite 2 des Hygieneplans)?

Seitens der Gesundheitsexperten des Landes wurde von einem Bereitstellen von Desinfektionsmitteln in der Schule zur Hände-Desinfektion abgeraten, da die Gefahren die Vorteile überwiegen.

Die möglichen Gefahren hinsichtlich der Händedesinfektion resultieren hauptsächlich aus dem missbräuchlichen Gebrauch von Händedesinfektionsmitteln. Begrenzt viruzid (zum Beispiel für Coronaviren) wirksame Händedesinfektionsmittel enthalten als Wirkstoff 60 - 95 prozentigen vergällten Alkohol. Diese können bei versehentlichem oder missbräuchlichem Trinken oder Verspritzen in die Augen zu gesundheitlichen Schäden bei den betroffenen Schülerinnen und Schülern führen. So sind zum Beispiel den Centers for Disease Control and Prevention (CDC) der USA von 2011 bis 2014 über 70 000 Vergiftungen von Kindern bis zwölf Jahre allein mit Händedesinfektionsmitteln gemeldet worden.

Dazu siehe weiterführend unter anderem:

Santos C, Kieszak S, Wang A, Law R, Schier J, Wolkin A. (2017) Reported Adverse Health Effects in Children from Ingestion of Alcohol-Based Hand Sanitizers - United States, 2011-2014. MMWR Morb Mortal Wkly Rep.; 66(8):223226. doi:10.15585/mmwr.mm6608a5

Barrett MJ, Babl FE. (2015) Alcohol-based hand sanitiser: a potentially fatal toy. Med J Aust.; 203(1):4344. doi:10.5694/mja14.01493

Hertzog JH, Radwick A (2015). Acute alcohol intoxication in a child following ingestion of an ethyl-alcohol-based hand sanitizer. Int J Clin Pharmacol Ther.; 53(7):557560. doi:10.5414/CP202362

Bessonneau V, Clément M, Thomas O. (2010) Can intensive use of alcohol-based hand rubs lead to passive alcoholization?. Int J Environ Res Public Health; 7(8):30383050. doi:10.3390/ijerph7083038

Chan APL, Chan TYK. (2018) Methanol as an Unlisted Ingredient in Supposedly Alcohol-Based Hand Rub Can Pose Serious Health Risk. Int J Environ Res Public Health. 2018;15(7):1440. doi:10.3390/ijerph15071440

Engel JS, Spiller HA. (2010) Acute ethanol poisoning in a 4-year-old as a result of ethanol-based hand-sanitizer ingestion. Pediatr Emerg Care. 26(7):508509. doi:10.1097/PEC.0b013e3181e5bfc9

4. Es gibt verschiedene Möglichkeiten des Händetrocknens in öffentlichen Gebäuden, z. B. Heißlufttrockner oder Handtuchrollen. Zu welchem Zeitpunkt wurden die Schulträger darüber informiert, dass sie Einmalhandtücher in den Sanitärbereichen vorzuhalten haben?

Die öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen wurden mit Hinweisschreiben Nummer 36 vom 18. April 2020 „Erlass eines Hygieneplans Corona“, welchem der Rahmenhygieneplan beigelegt war, darüber informiert, dass in allen Toilettenräumen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden müssen sowie die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier vorzuhalten sind. Dieser Hygieneplan wurde vorab mit den kommunalen Landesverbänden, den Landräten Oberbürgermeistern sowie mit dem Landesamt für Gesundheit und Soziales und führenden Wissenschaftlern der Universitätsmedizin Rostock beraten.

5. Welche Gründe sprechen dafür, dass Schülerinnen und Schüler, die im Haushalt gemeinsam mit Personen leben, die zur Risikogruppe gehören, richtigerweise nicht zwingend die Schule besuchen müssen, diese Regelung aber gemäß „Hygieneplan Corona für die Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ nicht für Lehrkräfte gilt, die in der gleichen Situation leben?

Im Gegensatz zu den Beschäftigten, die aus eigener Veranlassung ein Dienst-/Arbeitsverhältnis eingegangen sind, resultiert die Pflichterfüllung bei Schülerinnen und Schülern aus der Schulpflicht gemäß § 48 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719). Die auf dem staatlichen Erziehungsauftrag gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Grundgesetzes beruhende Schulpflicht steht in einem stetigen Spannungsverhältnis zu dem aus Artikel 6 des Grundgesetzes resultierenden Erziehungsrecht der Eltern. Daher war hier eine differenzierte Betrachtung in der Weise geboten, als bei Schülerinnen und Schülern eine Ausweitung der Schutzvorkehrungen auch mit Blick auf deren Haushaltsangehörige, die der Risikogruppe angehören, vorgenommen wurde. Dies erfolgt jedoch nicht nach eigener Einschätzung, sondern stets auf Antrag.

Zudem ist die Dienstpflicht für alle Beschäftigten in gleichem Maße zu erbringen. Das Land hat trotz oder gerade wegen der derzeitigen Umstände dafür Sorge zu tragen, dass der Dienstbetrieb aufrecht erhalten bleibt. Daher wurden hinsichtlich der Zugeständnisse aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes nur die Beschäftigten selbst und insbesondere nicht auch deren Angehörige im gemeinsamen Haushalt in den Blick genommen. Insofern gelten in der Bildungsverwaltung wie auch im Schuldienst dieselben Maßgaben.